

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 802	04.07.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 5233 – 5250		Telefon: 80-94040

STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang

„Technische Redaktion“

(Erstes) Hauptfach „Kommunikationswissenschaft“

mit dem Abschluss

MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.06.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW, S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 653, S. 3609, berichtigt 2002, Nr. 667, S. 3798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 775, S. 5047) Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Erste Hauptfach Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang Technische Redaktion setzt sich aus der Kombination des ersten Hauptfaches Kommunikationswissenschaft mit einem der Hauptfächer Technische Grundlagen Maschinenbau, Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Grundlagen der Informatik zusammen.
- (2) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (3) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Einsichten in sprachliche, psychologische, pädagogische, soziale und mediale Aspekte der Kommunikation technischer Sachverhalte. Die vermittelten fachlichen Kenntnisse orientieren sich an einem breiten Einsatzbereich in der Praxis. Es empfiehlt sich, bereits während des Studiums durch Praktika Erfahrungen im späteren Berufsfeld zu sammeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Kommunikationswissenschaft ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen voraus. Eine Fremdsprache sollte in Wort und Schrift auf dem Niveau der vollendeten Grundstufe, eine auf dem Niveau der vollendeten Mittelstufe beherrscht werden. Eine der Fremdsprachen sollte Englisch sein. Weitere Einzelheiten regelt §19 Abs. 1 und 2 MPO.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Magisterstudiengang Technische Redaktion umfasst das Studium von zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 157 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Studienumfang im Fach Kommunikationswissenschaft beträgt 59 SWS.
- (3) Das Grundstudium im Fach Kommunikationswissenschaft umfasst 27 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium im Fach Kommunikationswissenschaft umfasst 32 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (5) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (6) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Erwerb studienrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Proseminar
Einführung in fachliches Grundwissen und Vorbereitung auf die Zwischenprüfung.
- Hauptseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.

- Projektseminare
Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Kleingruppen. Die Studierenden üben sich in der selbständigen Bearbeitung von Projektaufgaben.
- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Kommunikationswissenschaft werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung bzw. ist Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Technische Redaktion ist im Fach Kommunikationswissenschaft ein Praktikum verbindlich, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden soll. Es soll zwischen sechs und acht Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Vor Antritt des Praktikums ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Faches Kommunikationswissenschaft zu führen. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät wie auch auf Angebote der Koordinationsstelle des Studienganges zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind sehr erwünscht. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Auf der Basis dieses Berichts und der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Bescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges ausgestellt; sie ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen. Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität wird als Praktikum anerkannt. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte entscheidet über sonstige praktikumsäquivalente Leistungen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Kommunikationswissenschaft studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Kommunikationswissenschaft erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Germanistischen Institut in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Kommunikationswissenschaft kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, die Koordinationsstelle bzw. Fachstudienberatung für Technische Redaktion durch. Weitere Informationen im Sinne einer allgemeinen Beratung erteilt u. a. die Fachschaft „Kommunikationswissenschaft und Technische Redaktion“. Die Beratung in fachübergreifenden Fragen erfolgt durch die Koordinationsstelle des Studienganges „Technische Redaktion“.
- (4) Die Koordinationsstelle „Technische Redaktion“ führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Studienjahres durch sowie gegebenenfalls Informationsveranstaltungen zu bestimmten Studienabschnitten. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Die Bewerber sollten in jedem Fall Interesse an Technik haben und über gute mathematische und kommunikative Fähigkeiten verfügen. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung für Technische Redaktion bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

**§ 13
Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

**§ 14
Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Kommunikationswissenschaft vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

**§ 15
Inhalte des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Pflichtbereichen, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage) angeboten werden:
 - Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft (8 SWS)
 - Schriftliche Kommunikation (4 SWS)
 - Mündliche Kommunikation (3 SWS)
 - Psychologie (4 SWS)
 - Soziologie (4 SWS).
- (2) Der Wahlpflichtbereich umfasst vier SWS. Es sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen zu wählen:
 - Medienkommunikation
 - Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Betriebspädagogik*
 - Rechtliche Grundlagen
 - Psychologie.

* Letztmalige Einschreibung im WS 2001/2002 möglich, da der Studiengang ausläuft.

§ 16**Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums**

- (1) Im Grundstudium des Faches Kommunikationswissenschaft sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 11 Nr. 17 MPO und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - zwei Teilnahmenachweise im Bereich „Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft“ (ein Teilnahmenachweis im Zusammenhang mit Vorlesung I und II, ein Teilnahmenachweis im Zusammenhang mit der Vorlesung III).
 - zwei Leistungsnachweise Proseminar aus dem Bereich „Schriftliche Kommunikation“
 - ein Teilnahmenachweis aus dem Bereich „Mündliche Kommunikation“
 - ein Teilnahmenachweis zu der Vorlesung „Einführung in die Grundlagen der Psychologie“
 - ein Teilnahmenachweis zu der Vorlesung „Kognitionspsychologie“
 - ein Teilnahmenachweis zu der Vorlesung „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“
 - ein Teilnahmenachweis (vier SWS) oder zwei Teilnahmenachweise (à zwei SWS) nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich.
- (2) Mindestens ein Leistungsnachweis muss im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit (nicht Klausur) erbracht werden.
- (3) Die Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Teilnahmenachweis aus der Vorlesung I ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme sowie den Erwerb von Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise in den Proseminaren.

§ 17**Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Der Nachweis des Zwischenprüfungszeugnisses oder einer entsprechenden vorläufigen Bescheinigung durch den Zwischenprüfungsbeauftragten ist Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren.
- (2) Die Zwischenprüfung in Kommunikationswissenschaft besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 17 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die erste Teilprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung erfordert die Vorlage aller im Grundstudium geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind sprachwissenschaftliche Inhalte und Methoden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Die Klausurdauer beträgt zwei Stunden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Die Studienschwerpunkte können im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Hauptfach Kommunikationswissenschaft umfasst im Pflichtbereich Lehrveranstaltungen aus folgenden Themenbereichen, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage) angeboten werden:
 - Textverständlichkeit, Schriftliche Kommunikation, Medienkommunikation (insgesamt 12 SWS in mindesten zwei unterschiedlichen Themenbereichen)
 - Mündliche Kommunikation (2 SWS)
 - Psychologie (4 SWS)
 - Technikgeschichte (2 SWS).
- (2) Der Wahlpflichtbereich umfasst 12 SWS. Es können Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen gewählt werden:
 - Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Fachkommunikation
 - Rechtliche Grundlagen
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Betriebspädagogik*
 - Soziologie
 - Technikgeschichte.
- (2) Aus dem Katalog der Wahlpflichtbereiche sollten mindestens zwei verschiedene Bereiche gewählt werden.

* Letztmalige Einschreibung im WS 2001/2002 möglich, da der Studiengang ausläuft.

§ 20**Leistungs- und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.17 MPO drei Leistungsnachweise sowie sechs Teilnahmenachweise im Pflichtbereich und - je nach Stundenvolumen der jeweiligen Lehrveranstaltung – drei bis sechs Teilnahmenachweise im Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (2) Leistungsnachweise können nur in Hauptseminaren erbracht werden. Teilnahmenachweise können in Hauptseminaren, Vorlesungen, Übungen und ggf. Kolloquien erbracht werden.
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

§ 21**Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung in Kommunikationswissenschaft als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, kann die Bearbeitungszeit höchstens auf sechs Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 der MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Magisterarbeit wiederholt, kann das Thema innerhalb eines Monats nach Themenausgabe zurückgegeben werden, wenn von dieser Möglichkeit bisher nicht Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22

Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.06.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage: Studienplan für das Grundstudium und Hauptstudium**Grundstudium**

	1. Sem. V S Ü	2. Sem. V S Ü	3. Sem. V S Ü	4. Sem. V S Ü	Gesamt SWS	Nachweise
1 Grundlagen der Sprachwissenschaft	2 - 2	2 - -		2 - -	8	2 TN
2 Schriftliche Kommunikation		2		2	4	2 LN
3 Mündliche Kommunikation*			1 2 -		3	1 TN
4 Psychologie		2 - -	2 - -		4	2 TN
5 Soziologie	2 - -	2 - -			4	1 TN
<u>Wahlpflichtbereich:</u>			2	2	4	1-2 TN
6 Medienkommunikation						
7 Informations- & Kommunikationstechnologien						
8 Betriebspädagogik**						
9 Rechtliche Grundlagen						
10 Psychologie						
	6	8	7	6	27	2 LN

Erläuterungen zu 1 bis 10:

(1) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft:

- Vorlesung I "Einführung in die Sprach- und Kommunikationswissenschaft I" (4 SWS) (Zugangsvoraussetzung für alle anderen Lehrveranstaltungen der Sprachwissenschaft)
- Vorlesung II "Einführung in die Sprach- und Kommunikationswissenschaft II" (2 SWS)
- eine Vorlesung III (2 SWS)

(2) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft;
wahlweise Proseminar "Fachsprachenkommunikation" (Angewandte Sprachwissenschaft)

(3) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft

*Der Teil "Mündliche Kommunikation" kann wahlweise auch im Hauptstudium absolviert werden.

(4) aus dem Angebot der Psychologie:

- Vorlesung "Einführung in die Grundlagen der Psychologie" (2 SWS) (Zugangsvoraussetzung für alle anderen Lehrveranstaltungen der Psychologie)
- Vorlesung "Kognitionspsychologie" (2 SWS)

- (5) aus dem Angebot der Soziologie:
Vorlesung "Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung" (2 x 2 SWS) (Zugangsvoraussetzung für alle anderen Veranstaltungen der Soziologie)
- (6) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft
- (7) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft;
nach Wahl andere einschlägige Lehrveranstaltungen der RWTH, z.B.: "Informationstechnologische Netzwerke und Multimedia" (2 SWS V, 2 SWS Ü) (HDZ)
- (8) aus dem Angebot der Betriebspädagogik**:
Vorlesungen oder Übungen zum Thema „Einführung in die Betriebspädagogik“ (Bereich G I, Grundlagen der Betriebspädagogik)
** Letztmalige Einschreibung im WS 2001/2002 möglich, da der Studiengang ausläuft.
- (9) aus dem Angebot des Lehr- und Forschungsgebietes Berg- und Umweltrecht (Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften)
- (10) aus dem Angebot der Psychologie;
empfohlen wird „Inferenzstatistik“ (2 SWS).

Hauptstudium

	5. Sem. V S Ü	6. Sem. V S Ü	7. Sem. V S Ü	8. Sem. V S Ü	9. Sem. V S Ü	Ge- samt	Nach- weise
1 Textverständlichkeit; 2 Schriftliche Kommunikation; 3 Medienkommunikation	2 2	2 2	2	2		12	Gesamt: 3 LN* 2 TN**
4 Mündliche Kommunikation	2					2	1 TN
5 Psychologie		2		2		4	2 TN
6 Technikgeschichte			2 - -			2	1 TN
<u>Wahlpflichtbereich:</u>	2	2	4	4		12	3-6 TN
7 Informations- & Kommunikationstechnologien							
8 Fachkommunikation							
9 Rechtliche Grundlagen							
10 Betriebswirtschaftliche Grundlagen							
11 Betriebspädagogik***							
12 Soziologie							
13 Technikgeschichte							
	8	8	8	8	0	32	3 LN

* In den Themenbereichen 1, 2 und 3 müssen insgesamt 3 Leistungsnachweise (LN) in mindestens zwei unterschiedlichen Themenbereichen erbracht werden.

** Die beiden Teilnahmenachweise (TN) werden in einer Vorlesungen erworben oder nach Wahl in einem anderen Veranstaltungstyp des Hauptstudiums.

Erläuterungen zu 1 bis 13:

- (1) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft
- (2) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft:
 - 3 Hauptseminare
 - wahlweise auch das Hauptseminar „Interkulturelle Kommunikation“ aus dem Angebot der Angewandten Sprachwissenschaft.
- (3) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft;
- (4) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft
- (5) aus dem Angebot der Psychologie:
 - 2 Hauptseminare "Ergonomie I, II" (2 x 2 SWS)
- (6) aus dem Angebot der Technikgeschichte (Geschichtswissenschaft)

- (7) aus dem Angebot der Germanistischen Sprachwissenschaft;
nach Wahl können andere Lehrveranstaltungen der RWTH belegt werden, z.B. "Methoden der Bildverarbeitung" (2 SWS V, 2 SWS Ü) (Elektrotechnik)
- (8) aus dem Angebot der Angewandten Sprachwissenschaft;
empfohlen wird das Hauptseminar "Fachübersetzen" (2 SWS).
- (9) aus dem Angebot des Lehr- und Forschungsgebietes Berg- und Umweltrecht (Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften)
- (10) aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät;
wahlweise auch „Kommunikations- und Organisationsentwicklung“ aus dem Angebot des HDZ.
- (11) aus dem Angebot der Betriebspädagogik**
*** Letztmalige Einschreibung im WS 2001/2002 möglich, da der Studiengang ausläuft.
- (12) aus dem Angebot der Soziologie
- (13) aus dem Angebot der Technikgeschichte (Geschichtswissenschaft).

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241/ 80-1
www.rwth-aachen.de

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241/ 80-96002, 80-96046
e-mail: dekanat-fb7@rwth-aachen.de

Koordinationsstelle des Studienganges Technische Redaktion

Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft
Koordinationsstelle:
Templergraben 83, 2. OG.
Fachstudienberatung:
Eilfschornsteinstraße 15, 2. OG, R. 219
52056 Aachen

0241-80 9 35 65

Beratungszeit: Mo. 10.30–12.30 Uhr

Sekretariat Koordinationsstelle

Templergraben 83, 2. OG.
52062 Aachen
0241-80 9 35 63
Mo.-Fr. 09.00-12.30 Uhr

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80 9 6046
e-mail: dekanat-fb7@rwth-aachen.de

Bafög-Beauftragter

Germanistisches Institut
52056 Aachen, Eilfschornsteinstr. 15
0241-80 9 60 78

Fachschaft 7/3 (Kommunikationswissenschaft und Technische Redaktion)

Germanistisches Institut
1. OG; R. 120
Eilfschornsteinstraße 15
52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241/ 80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
e-mail: asta@asta.rwth-aachen.de

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241/ 80-94008; -94009; -94020; -94021; -94214; -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr
e-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241/ 80-94050; -94051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr
e-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)
Tel.: 0241/ 80-94335 (ZWP), 80 94342 (Mag.-prüfung)
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30
e-mail: zpa@zhv.rwth-aachen.de

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3
Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0
Sprechstunden: Mo.-Do. 08.00–13.00, Mo.-Do. 14.00–16.00 Uhr
Wohnheimverwaltung: Tel. 0241-888-44 01/-402/-404/-405
Sprechstunden: Mo.-Fr. 09.30-12.30 Uhr, Di. und Do. 14.00–15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55
Tel. 0241/ 80-24100; -24108
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr
e-mail: international@aaa.rwth-aachen.de

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,
Herr Hohenstein, Abt. 1.5
Tel. 0241-80 94018
E-Mail: michael.hohenstein@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
Tel. 0241/ 80-93576
E-Mail: diepelt@rwth-aachen.de